Büro für Faunistik
Dipl.-Biol. Mechtild Höller
Fledermausspezialistin

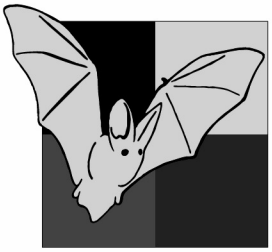

Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

(ASP – Stufe I)

zur

Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, Bereich „An der Tränke“

Stand. Dezember 2012

Auftraggeber

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Auftragnehmerin

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Mitarbeit: Dipl.-Biol. Wiebke Bindemann
Zollstockgürtel 120
50969 Köln

Inhaltsangabe

1. Datengrundlage 2
1.1 Ortsbesichtigung 2
1.2 FIS-Daten des LANUV 2
1.2.1 Artenliste für das MTB 5210 2
1.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5210 3
2. Eingriffsbeschreibung 5
2.1 Fledermäuse 5
2.2 Vögel 5
3. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen 5
3.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn 5
3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 6
4. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung 6
4.1 Fledermäuse 7
4.2 Europäische Vogelarten 7
4.3 Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL 7
5. Fazit 7
5. Literatur 8

1. Datengrundlage

1.1 Ortsbesichtigung

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 03.11.2012 im Geltungsbereich zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, Bereich „An der Tränke“. Hierbei wurden die Sträucher, Bäume im Plangebiet sowie ein auf dem Grundstück liegender Keller nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten, insb. mögliche Fledermausquartiere und Vogel-Brutplätze begutachtet und abgeschätzt.

Als Ergebnis wurden im Eingriffsbereich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden.

1.2 FIS-Daten des LANUV

1.2.1 Artenliste für das MTB 5210

Das LANUV (**La**ndesamt für **N**atur, **U**mwelt und **V**erbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (**F**ach**I**nfomations**S**ystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (**M**ess**t**isch**b**latt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste (Tabelle 1) planungsrelevanter Arten wird für das MTB 5210 genannt (LANUV, letzter Zugriff 30.11.2012):

Tab. 1 Liste der planungsrelevanten Arten für das MTB 5210

Art		**Status im MTB 5210**
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	
Fledermäuse		
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	Art vorhanden
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	Art vorhanden
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	Art vorhanden
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	Art vorhanden
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Art vorhanden
Rauhhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Art vorhanden
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Art vorhanden
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	Art vorhanden
Vögel		
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Art vorhanden
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Art vorhanden
Graureiher	*Ardea cinerea*	Art vorhanden
Habicht	*Accipiter gentilis*	Art vorhanden
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Art vorhanden

Art		Status im MTB 5210
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	Art vorhanden
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Art vorhanden
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Art vorhanden
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Art vorhanden
Schleiereule	*Tyto alba*	Art vorhanden
Sperber	*Accipiter nisus*	Art vorhanden
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Art vorhanden
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Art vorhanden
Waldkauz	*Strix aluco*	Art vorhanden
Waldohreule	*Asio otus*	Art vorhanden
Sonstige planungsrelvante Arten		
Haselmaus	(*Muscardinus avellanarius*)	Art vorhanden
Geburtshelferkröte	(*Alytes obstetricans*)	Art vorhanden
Gelbbauchunke	(*Bombina variegata*)	Art vorhanden
Schlingnatter	(*Coronella austriaca*)	Art vorhanden
Zauneidechse	(*Lacerta agilis*)	Art vorhanden

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

1.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5210

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

a) Fledermäuse

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii),* Quartier und Jagdhabitat unwahrscheinlich

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wurden keine geeigneten Quartiermöglichkeiten der folgenden Fledermausarten im Eingriffsbereich gefunden):

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus),* Jagdhabitat möglich

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii),* Jagdhabitat möglich

Braunes Langohr *(Plecotus auritus);* Jagdhabitat möglich

Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus)*; Jagdhabitat möglich
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula),* Jagdhabitat möglich
Fransenfledermaus *(Myotis nattereri);* Jagdhabitat möglich

b) Vögel

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Eisvogel (Alcedo atthis)
Graureiher (Ardea cinerea)
Habicht (Accipiter gentilis)
Mittelspecht (Dendrocopos medius)
Turteltaube (Streptopelia turtur)

Im Eingriffsbereich derzeit nur als Nahrungsgast, wenn überhaupt, möglich (u.a. wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden):

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Kleinspecht (Dendrocopos minor)
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Schleiereule (Tyto alba)
Sperber (Accipiter nisus)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Waldkauz (Strix aluco)
Waldohreule (Asio otus)

c) weitere planungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius)*
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als

Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der ungünstigen Habitatsituation (hohe Vorbelastung durch menschliche Störungen) und besserer Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist.

2. Eingriffsbeschreibung

2.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Überlebensrisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Höhlungen und somit potenzielle Fledermausquartiere an den Laubbäumen im Plangebiet konnten nicht nachgewiesen werden, somit liegen hinsichtlich der Fledermäuse keine Konflikte gemäß BNatSchG § 44 vor.

2.2 Vögel

Sollte es zu Baumaßnahmen kommen (insb. bei der Baufeldfreimachung) könnte es zu Individuenverlusten vor allem bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen würden. Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Fledermäuse:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vermeidungsmaßnahmen sind derzeit nicht ableitbar, da die Planungen weder Abriss von Gebäuden noch Abholzungen erfordern.

Vögel:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen bei einer geplanten Baufeldfreimachung Rodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse, Vögel und weitere planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Fledermäuse, Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Die vorliegende Einschätzung dient als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Stufe I. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (VV-Artenschutz, 15.09.2010, 1. Änderung). Die im Plangebiet nicht mehr relevanten „planungsrelevanten Arten“ werden bei der Eingriffsbewertung nicht mehr betrachtet. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) stellt sich für die planungsrelevanten Arten das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Bei dem zu untersuchenden Gelände handelt es sich um eine Wiesen-/Gartenparzelle, auf der mehrere Bäume stocken und auf der sich ein Keller befindet. Die Bäume sollen bei einer möglichen Bebauung erhalten bleiben, geplant ist der Bau eines Einfamilienhauses, das über dem schon vorhandenen Keller errichtet wird.

Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, Bereich „An der Tränke“ hat keinen negativen Effekt auf das örtliche Ökosystem.

4.1 Fledermäuse

Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG erkennbar. Es liegen auch keine erheblichen Störungen vor.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermaus-Populationen zu erwarten.

4.2 Europäische Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich festgestellt werden, eine Prüfung für Planungsrelevante Vogelarten erübrigt sich somit.

4.3 Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von weiteren Arten des Anhang IV FFH-RL (ohne Fledermäuse) festgestellt werden, eine Prüfung für Arten des Anhang IV FFH-RL erübrigt sich somit.

5. Fazit

Bei Einhaltung der Bauzeitbeschränkung (vgl. Kap. 3.2) sind bei Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, Bereich „An der Tränke“ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG).

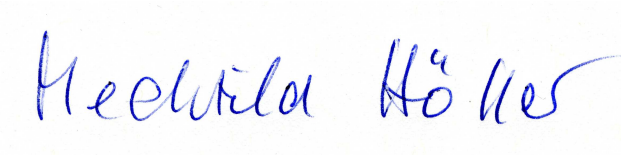

Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Leverkusen, 19. Dezember 2012

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283, Email: me.hoeller@t-online.de

5. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009

KIEL, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV (2012): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, letzter Zugriff 26.09.2012.

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

(VV-Artenschutz). Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010